

Schutzkonzept Kulturpunkt Flawil

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Kulturpunkt erfüllt werden müssen, um gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage die Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen sowie anderen an der Veranstaltung tätigen Personen zu minimieren. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen Veranstaltenden eingehalten werden. Es gelten sämtliche Bestimmungen der COVID-19 Verordnung besondere Lage. Das aktuelle Konzept gründet auf Variante 3 des Rahmenschutzkonzepts für öffentliche Veranstaltungen, weil die Abstandsregelungen aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht überall eingehalten werden können.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlaufe des Exit-Prozesses den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst. Es ist gültig für alle Veranstaltungen des Vereins Kulturpunkt Flawil.

HALTUNG

Das COVID-19 Schutzkonzept setzt auf die Eigenverantwortung der Gäste und Mitarbeitenden. Diese werden in Kenntnis gesetzt, dass es bei öffentlichen Veranstaltungen im Kulturpunkt zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten kommen kann. Dadurch besteht ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2. Dabei wird die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen empfohlen, z.B. das Tragen von Hygienemasken. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen lassen sich in folgende Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

- Im Vorfeld der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte

PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen, die im selben Haushalt leben, und andere gleichartige Fälle.
- Travel Parties sind Künstler/innen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Spielstätte bzw. des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Vorstand des Kulturpunkt Flawil ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.
 - Contact Tracing: Kontaktdaten aller Gäste liegen durch Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit Covid-19 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.
- Zugänge und Wartezonen zu Veranstaltungen werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss

COVID-19 Verordnung besondere Lage so gut wie möglich eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.

- Freiwillige Helfer, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
- Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG oder des Kantonsarztes zu befolgen
- Information der freiwilligen Helfer und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Helfer bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Der/Die Eventverantwortliche ist für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig.

SCHUTZKONZEPT 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

- Die Gäste können sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit.
- Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. DISTANZ HALTEN

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen

- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) so gut wie möglich eingehalten werden kann.
- Die Bar wird mit einer Plexiglasscheibe ausgestattet. Bargeldloses Bezahlen wird ermöglicht. Gäste werden sofort in den Veranstaltungs-Raum gelassen, damit keine Warte-Ansammlung entsteht.
- Die Gäste können an der Bar auf Wunsch Hygienemasken beziehen.

Während der Veranstaltung

Massnahmen

- Veranstaltungen mit Bestuhlung: zwischen den Gästegruppen wird jeweils 1 Sitz freigelassen. Ausnahme: Kindertheater: Es werden zwei Reihen Sitzkissen reserviert. Diese sind ausschliesslich von Kindern zu nutzen.
- Veranstaltungen ohne Bestuhlung: Die Kapazität des Saals wird beschränkt auf 80 Personen und ein eigener, bestuhelter Bereich unter Einhaltung der Abstandsregeln eingerichtet, damit die Gäste die Möglichkeit haben, einen Platz einzunehmen, wo keine Enge herrscht.
- Bei Events mit Pausen, werden diese entsprechend verlängert, damit die maximale Personenzahl z.B. auf den Toiletten eingehalten werden kann.

Bar:

- Die Bar wird mit einer Plexiglasscheibe versehen.
- Um die Kontaktdauer zu minimieren, weist eine Tafel auf das Angebot hin. Es sind keine Menu-Karten im Einsatz.
- Den Barmitarbeitenden wird ein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, welches vor der Arbeit und nach jedem Kontakt mit Geld genutzt werden muss, bevor z.B. Getränke zubereitet werden. Wenn möglich sind die Arbeitsabläufe aufzuteilen, so dass jemand einkassiert und eine zweite Person Getränke ausschenkt.
- Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Zwischen Travelparty und anderen Personen (Gäste, Mitarbeiter) ist eine Distanz von 1.5 Metern einzuhalten. Dafür wird in Richtung Publikum ein zusätzlicher Bühnen-Meter eingezeichnet, in welchem sich keine Personen aufhalten dürfen.
- Mitarbeitende und Helfende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19- Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, wird empfohlen eine Hygienemaske zu tragen. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Die Bar sowie ggf. weitere genutzte Oberflächen werden vor und nach der Veranstaltung mit Einwegtüchern gereinigt und desinfiziert.
- Auf den Toiletten kommen ausschliesslich Einwegtücher zum Einsatz.
- Die Abfalleimer (z.B. Toiletten) werden in regelmässigen Abständen geleert.
- Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
- Toiletten und Türgriffe (Eingänge/Toiletten) werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Beim Ausgang ist eine Desinfektionsstation und ein Abfalleimer bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske entsorgen und die Hände desinfizieren können.
- Backline, DJ-Equipment, Instrumente sowie weiteres Equipment (z.B. Mischpulte) des Veranstalters, werden durch den Technikverantwortlichen nach Gebrauch desinfiziert. Wird Equipment von externen Personen genutzt, organisiert der Eventverantwortliche die Desinfektion nach Gebrauch.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen

- Die Helfer bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zum Einsatz erscheinen.
- Helfer mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.
- Der Veranstaltende informiert die Helfer transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Für Mitarbeitende werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant.
- Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.
- Dem Barpersonal werden für das Bargeld-Handling ein Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt.

6. INFORMATION

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

- Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid-App empfohlen.
- Der/Die Veranstaltende weist die Gäste, Helfer und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der/die Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Das Schutzkonzept ist im Web und vor Ort an der Veranstaltung ersichtlich
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Der/die Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Distanz von 1.5 Metern.
- Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und darauf, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Während der Veranstaltung:

- Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z.B. bei der Toilettenanlage, über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

- Das Schutzkonzept ist im Web und vor Ort an der Veranstaltung ersichtlich Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird pro Veranstaltung ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt (= der/die Eventverantwortliche/r). Allgemeine Fragen sind an die Geschäftsstelle und ggf. den Vorstand zu richten, welcher die Gesamtverantwortung trägt
- Das Schutzkonzept ist im Web und vor Ort an der Veranstaltung ersichtlich. Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.
- Die an der Veranstaltung tätigen Personen werden durch die Geschäftsstelle und den Vorstand instruiert und informiert. Offene Fragen klärt der/die COVID-19-Verantwortliche vor Ort.

8. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Postadresse, E-Mail, Telefonnummer) werden beim Eingang mittels Kontaktformular organisiert.
- Die Kontaktformulare müssen vollständig ausgefüllt und der verantwortlichen Person abgegeben werden
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Die Daten der Präsenzliste dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden und müssen nach 14 Tagen gelöscht werden.

9. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

- Die Räume werden regelmässig gelüftet.
- Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).
- Für die Verpflegung im Backstage-Bereich kommt das Schutzkonzept von GastroSuisse zur Anwendung.
- Der/die Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohhalmbehälter).
- Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.
- Merchandising ist nur nach Veranstaltungen möglich auf dem Kassentisch im Foyer.
- Planungssitzungen werden nach Möglichkeit unter Einhaltung der Abstandsregeln abgehalten.
- Fremdorganisierte Kurse müssen unter Einhaltung der Abstandsregeln abgehalten werden.
- Bei Vermietungen geht die Verantwortung in Bezug auf Umsetzung der Schutzmassnahmen für die Vertragsdauer an die Mietpartei über. Falls Räumlichkeiten abweichend vom bestehenden Kulturpunkt-Schutzkonzept genutzt werden, ist ein eigenes Schutzkonzept vorzulegen.

10. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Ananda Geissberger

Unterschrift und Datum: Flawil, 01.09.2020

